

Unterschiede bei der Entnazifizierung in den Westzonen (insbesondere US-Zone) und in der SBZ

	US-Zone	SBZ
Erfassung potenzieller „Nazi- und Kriegsverbrecher“	Spruchkammern	Je nach der Art des Vermögens, auf welches zugegriffen werden sollte: Entnazifizierungskommissionen (wenn nur eine Geldstrafe verhängt werden sollte), Bodenkommissionen (bei beabsichtigtem Zugriff auf land- und forstwirtschaftliche Grundstücke) Sequesterkommissionen (bei beabsichtigtem Zugriff auf betriebliches oder sonstiges unbewegliches Vermögen)
Feststellung der Schuld der Betroffenen	Nach förmlicher Anklageerhebung, in öffentlicher Verhandlung darin Beweisaufnahme auch unter Berücksichtigung von Beweismitteln, die der Betroffene benannt hat, beruhend i.d.R. auf nicht widerlegten Vermutungen, wenn Betroffener einer bestimmten Organisation während der NS-Zeit angehört hat	Keine förmliche Anklage, keine öffentliche Verhandlung, in geheimer Sitzung wurden nur „Beweise“ erhoben und gewürdigt, die vom Block der antifaschistisch-demokratischen Parteien beigebracht wurden, bei Großgrundbesitzern beruhend auf unwiderleglicher Vermutung
Rechtsmittel während der Besatzung	Berufung zur Berufungsspruchkammer	Keine
Wiederaufgreifen des Verfahrens nach In-Kraft-Treten des Grundgesetzes	Auf der Grundlage von Ländergesetzen für Personen, die als Hauptschuldige oder Belastete eingestuft wurden, Aufhebung der Spruchkammerentscheidung, wenn der Betroffene in eine niedrigere Kategorie eingruppiert worden ist, Rückgabe des eingezogenen Vermögens im Verwaltungsweg	Keine Rehabilitierung nach StrRehaG oder VwRehaG möglich Inzidentprüfung konkreter oder abstrakt denkbarer Schuldzuweisungen im Rahmen der Würdigkeitsprüfung gem. § 1 Abs. 4 AusglLeistG